

Beilage zu Nr. 69 des sächsischen Anzeigers.

Ämliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die unterm 18. Juni d. J. erlassene Bekanntmachung, den unter Polizeiaufsicht stehenden Handarbeiter Friedrich Emil Trepte aus Hartbau betreffend, wird hiermit außer Kraft gesetzt.
Bauhen, am 28. August 1881.

Die Königl. Amtshauptmannschaft
von Salza.

Dftb.

Von dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht soll

den 3. December 1881

das der Frau Friederike Salome gesch. Werner in Bischofswerda zugehörige Hausgrundstück Nr. 73 b des Catasters, Nr. 733 des Grund- und Hypothekenbuchs für Bischofswerda, welches Grundstück am 28. August 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

5100 Mark

gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Bischofswerda, am 29. August 1881.

Königliches Amtsgericht.
Rüchler.

Innerhalb der Zeit vom 2. bis 16. September d. J. finden in dem an die Amtshauptmannschaft Pirna angrenzenden südwestlichen Theile der Amtshauptmannschaft Bauhen Manöver der 2. Infanterie-Brigade Nr. 46 und der 1. Infanterie-Division Nr. 23 statt, bei welchen die Fluren der Stadt Bischofswerda und des Ritterguts Bickau mit Rynisch möglicherweise mit betroffen werden.

Zur Vermeidung der im Unterlassungsfalle daraus erwachsenden Nachteile sind werthvolle Flur-Parzellen (wie z. B. Kraut, Rüben, Saamenke, Kaps) mit in die Augen fallenden, von Weitem sichtbaren Marken (Stangen mit Strohweischen) von ihren Besitzern bez. Pächtern zu kennzeichnen, damit Schonung derselben Seiten der Truppen beobachtet werden kann, hiernach sollen auch vor Beginn der Manöver häufige Wiesen gemäht und das Grummet, sowie das in Garben liegende oder aufgepuppte Getreide beziehentlich sonstige geschnittene Feldfrüchte zur Vermeidung einer Beschädigung derselben eingebracht, überhaupt soweit thunlich, die Feldfrüchte eingerntet werden, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß Beschädigungen, welche dadurch entstanden sind, daß das rechtzeitige Abarnten unterlassen worden ist, keinen Anspruch auf Beschädigung begründen, ebensowenig wie für Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage gestört werden müßten, Schadloshaltung erfolgt.

Unmittelbar nach den Truppenübungen haben die Besitzer der beschädigten Grundstücke, oder wenn letztere verpachtet sind, deren Pächter ihre Entschädigungsansprüche beim unterzeichneten Stadtrath beziehentlich Gutsvorsteher anzumelden.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß dem den Truppenübungen zuschauenden Publikum keineswegs gestattet ist, fremde Grundstücke, insbesondere Gärten, Wiesen, bestellte Acker und dergl. zu betreten, daß dasselbe vielmehr die Passage lediglich auf den bestehenden Wegen zu nehmen und beziehentlich daselbst sich aufzustellen hat. Zuwiderhandlungen hiergegen werden in jedem einzelnen Falle mit Geld bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft und ziehen, da der Militärstrafgesetzbuch für derartige Flurschäden nicht aufzukommen hat, die Ersatzleistung des angerichteten Schadens Seiten der Contravenienten nach sich. Im Uebrigen ist den bezüglichen Weisungen der bei den fraglichen Übungen zur Verwendung gelangenden civilen oder militärischen Aufsichtsorgane bei Vermeidung der Arretur unweigerlich Folge zu leisten.

Stadtrath Bischofswerda und Gutsherrschaft Bickau mit Rynisch, den 27. August 1881.

Robert Einz,

Bürgermeister und Gutsvorsteher.

Die Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken.

Die bezirkseingetragenen Interessenten machen wir hierdurch auf die Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 16. Juli a. c., betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken, aufmerksam, in Gemäßheit deren vom 1. September a. c. ab in Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen*) folgende Vorschriften zu beobachten sind:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben (bisher war der obere Rand vorgeschrieben), andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Cassation der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar: der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern (die Jahreszahl voll ausgeschreiben, also: 1881, nicht 81), der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig, z. B. 7 Sept. 1881, 8. Oct. 1882, nicht aber über statt Sept., 10ber statt Oct.

Die Cassation der Marken erfolgt demnach vom September d. J. ab lediglich durch Angabe des Datums ihrer Verwendung in der vorerwähnten Weise (Monat in Buchstaben, abgekürzt oder ausgeschreiben, Tag und Jahr in arabischen Ziffern, dabei die Jahreszahl voll ausgeschreiben).

Nicht mehr dürfen:

a) die Anfangsbuchstaben des Namens oder der volle Name bezw. die Firma desjenigen, der die Marke verwendet, auf der Marke niedergeschrieben werden,
b) nicht mehr darf der Cassationsvermerk ganz oder zum Theil durch schwarzen oder farbigen Firmen-, Orts- oder Datumstempel bewirkt,
c) nicht mehr darf die Jahreszahl abgekürzt (81 statt 1881 u. s. w.), der Monat in Ziffern geschrieben werden.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil, wie seither, durch in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden. Stempelmarken, welche nach dem 31. August a. c. nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Für die Zukunft sind neue Wechselstempelmarken in Aussicht genommen, in denen durch Vorbruck die Stelle bezeichnet ist, an welcher allein die Eintragung des Datums der Markenverwendung zu geschehen hat. Es wird, wann erst diese neuen Wechselstempelmarken zur Ausgabe gelangen werden, falsche Cassation fast ausgeschlossen sein, da es sich dann nur um Ausfüllung von vorhandenen Rubriken handelt. Soweit jedoch noch Wechselstempelmarken ohne einen Vorbruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, darf diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen.

Die vorstehenden neuen Bestimmungen über die Cassation von Wechselstempelmarken müssen vom 1. September d. J. ab zur Anwendung gebracht werden, ihre Anwendung ist jedoch auch jetzt schon zulässig.

Bittau, den 25. August 1881.

Bureau der Handels- und Gewerbekammer:

Dr. jur. Löbner, C.

*) Wechselstempelpflichtig sind nach § 24 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869 die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akreditive und Zahlungsaufträge gegen deren Verzinsung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden. Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) Die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Cheques (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Verzinsung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Cheque aus den Händen gibt.

In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse;

2) Akreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu demüthigender Credit zur Verfügung gestellt wird;

3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.